

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Benutzungsordnung

1.) Die Benutzung der Anlage ist nur für die Reinigung von Fahrzeugen und nur unter der Beachtung folgender Voraussetzungen gestattet:

- Die Waschboxen sind ausschließlich bestimmt für PKW, Kleinbusse, Kombis und Krafträder bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von maximal 2,8t sowie für Zweiräder.
- Andere Fahrzeuge wie Kleinlaster, Nutzfahrzeuge, Wohnanhänger und Geländefahrzeuge sowie stark verschmutzte Fahrzeuge jeder Art dürfen nur auf dem dafür vorgesehenen Freiwashplatz gereinigt werden.
- Die Reinigung anderer Fahrzeuge (insbesondere Baustellenfahrzeuge) und Gegenstände ist nicht gestattet.
- Der Washplatz ist nach dem Reinigen in sauberem Zustand zu verlassen.

2.) Beachten Sie die angebrachten Höhenbegrenzungen!

3.) Andere als in der Anlage angebotene Reinigungsmittel dürfen nicht verwendet werden.

4.) Öl-, Bremsflüssigkeits- oder Getriebeölwechsel sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten sind ausdrücklich untersagt.

5.) Unsere Reinigungsgeräte werden von uns ständig überwacht und instandgehalten. Der Benutzer hat sich vor der Inbetriebnahme trotzdem zu überzeugen, dass sich diese in einwandfreiem Zustand befinden. Bei erkennbaren Beschädigungen und Mängeln der Geräte hat der Benutzer vor Inbetriebnahme entweder das Betriebspersonal zu informieren oder eine andere Waschbox anzufahren.

6.) Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

7.) Auf dem Gelände der Anlage gelten die Vorschriften der StVO entsprechend. Das Befahren der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.

8.) In die vorhandenen Müllbehälter darf nur Abfall aus der unmittelbaren Fahrzeugreinigung eingeworfen werden. Hausmüll oder gewerblicher Müll darf nicht zurückgelassen werden.

II. Gewährleistung, Haftung

1.) Wir gewährleisten eine dem Stand der Technik entsprechende, ordnungsgemäße und schonende Reinigung der Fahrzeuge. Kommt es auf Grund technischer Mängel zu einer unzureichenden Reinigung der Fahrzeuge, hat der Benutzer etwaige Ansprüche auf Nachbesserung unverzüglich (vor verlassen des Geländes) beim Betriebspersonal anzumelden. Später angemeldete Mängel der Reinigung können nicht berücksichtigt werden.

2.) Ersatzansprüche wegen offensichtlicher Schäden können nur geltend gemacht werden, wenn der Schaden noch vor verlassen des Grundstücks dem Betriebspersonal mitgeteilt worden ist, später angemeldete Schäden können nicht berücksichtigt werden.

3.) Für Unfälle auf Grund von Glatteis wird nur gehaftet, wenn das Betriebspersonal das Eis vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht entfernt hat.

4.) Bei Eintritt eines Schadens am Kraftfahrzeug durch den Reinigungsvorgang haften wir nur für den unmittelbaren Schaden. Folgeschäden, insbesondere Entschädigung wegen Nutzungsausfall, Wertminderung oder Inanspruchnahme eines Mietwagens werden nicht ersetzt, es sei denn, die Haftung beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

5.) Wir haften nicht für die Beschädigung der außen an der Karosserie angebrachten Teile, wie z.B. Zierleisten, Spiegel, Antennen, Scheibenwischer und dadurch entstandenen Folgeschäden (z.B. Lackschäden), es sei denn, die Haftung beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

6.) Wir haften des weiteren nicht für Schäden, die durch Nichtbeachtung der Benutzungsordnung oder Benutzungshinweisen verursacht wurden, es sei denn, die Mithaftung beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.